

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die sogenannten "Berechtigungen" der einzelnen Jahreskurse der
badischen Oberrealschulen und Realschulen

[urn:nbn:de:bsz:31-285427](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-285427)

Die sogenannten „Berechtigungen“ der einzelnen Jahreskurse der badischen Oberrealschulen und Realschulen.

Abgesehen von der Erfüllung der sonstigen und besonderen, für jeden Beruf vorgeschriebenen Bedingungen — wie: Bestehen von Eintrittsprüfungen, Besuch von Hochschulen oder Fachschulen, zumteil mit Ablegung von Aufnahmeprüfungen oder von Schlußprüfungen, praktische Ausbildung, bestimmte Altersgrenze u. s. w.¹⁾ — werden durch den erfolgreichen Besuch den einzelnen Klassen einer Realschulanstalt die in Folgendem bei jeder Klasse angegebenen Berufsarten (für die der Staatsdienst oder Privatdienst den Besuch einer Höheren Schule verlangt) ermöglicht²⁾:

I. Erfolgreicher Besuch der **Klasse Ober I** (Bestehen der Reifeprüfung einer Oberrealschule):

Jurisprudenz (einschließlich höheres Finanzfach und höheres Eisenbahnfach), höheres Lehramt, höherer Archivdienst, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt (einschließlich Militär-Roßarzt), Hochbaufach, Bauingenieurfach, Maschineningenieurfach, Schiffbau- und Schiffsmaschinenbau- der Kaiserlichen Marine, Elektroingenieur, technischer Chemiker, Nahrungsmittelchemiker, Berg- und Hüttenfach, Forstfach, Landwirtschaftslehrer, höherer Post- und Telegraphendienst, höherer Intendanturdienst, Offizier³⁾ und Seeoffizier (mit Erlassung der Fähnrich- beziehungsweise Seekadetteneintrittsprüfung).

Zus. I. Für das höhere Lehramt in Sprachen und Geschichte, für Arzt, für Zahnarzt und Jus sind lateinische Sprachkenntnisse nachzuweisen und zwar im Staatsexamen selbst beziehungsweise bei der Meldung zu demselben. Deshalb ist für solche, die eines der genannten Fächer ergreifen wollen, die Teilnahme an den an der Oberrealschule beziehungsweise Realschule eingerichteten Lateinkursen erforderlich, z. T. vorgeschrieben.

Zus. II. Für »Theologie« haben Oberrealschulabiturienten Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch abzulegen.

II. Erfolgreicher Besuch der **Klasse Unter I**:

Marine-Zahlmeister und Werftverwaltungs-Sekretariatsdienst.

III. Erfolgreicher Besuch der **Klasse Ober II**:

1. Geometer, Gewerbelehrer, Handelslehrer, mittlerer Staatsfinanzverwaltungsdienst, mittlerer nichttechnischer Eisenbahnverwaltungsdienst, Reichsbankdienst, Offizier (Zulassung zur Fähnrichprüfung), Seeoffizier (Zulassung zur Seekadetteneintrittsprüfung).

¹⁾ Eine ausführliche Darstellung der „Berechtigungen“ der verschiedenen Klassen und Arten der Höheren Schulen (in Baden) mit übersichtlicher Angabe der übrigen Vorbedingungen und der Vorbereitungszeit für die weitere Ausbildung und spezielle Fachbildung zu den einzelnen Berufsarten einschliesslich der erforderlichen Prüfungen sowie der jeweiligen Anfangsbezahlung gibt das vom Grossherzoglich badischen Oberschulrat amtlich empfohlene Büchlein „Für welche Berufsarten verlangt der Staat den Besuch einer Höheren Schule?“ von Realschuldirektor Holzmann in Karlsruhe. Dies Schriftchen (Rotes Heft) enthält auch in gleicher Ausführlichkeit ausserdem diejenigen höheren Berufsarten, für die der Besuch einer Höheren Schule nicht unbedingt vorgeschrieben ist, und ebenso die „weiblichen Berufswege im Staatsdienst oder, für welche eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist“.

²⁾ Es sei ausdrücklich bemerkt, dass für die bei Ziffer II bis V aufgezählten Berufsarten die Absolvierung des betreffenden Jahreskurses das Mindestmass der jeweils verlangten Vorbildung ist.

³⁾ Auch der erfolgreiche Besuch der Unter I kann von der Fähnrichprüfung befreien.

2. Aufnahme in die Technische Hochschule Karlsruhe als außerordentlicher Studierender bei besonderem Nachweis¹⁾ der vorgeschriebenen mathematischen Kenntnisse (d. s. die Primapensa mindestens eines humanistischen Gymnasiums) und damit das Studium aller technischen Fächer (Architektur, Bauingenieur- und Maschineningenieurfach, Elektrotechnik, technischer Chemiker, auch Forstfach, jedoch nur mit Zulassung zur akademischen Fachprüfung und zur akademischen Schlußprüfung²⁾);

3. Apotheker (mit Ergänzungsprüfung in Latein).

IV. Erfolgreicher Besuch der **Klasse Unter II:**

1. Aktuariatsdienst der Justiz und inneren Verwaltung, Militär-Zahlmeister-Laufbahn und Laufbahn des Militär-Intendantur-Sekretariatsdienstes. (Für letzteres Absolvierung von Ober II bevorzugt). Marine-Ingenieur.

2. Aufnahme in die Technische Hochschule Karlsruhe als außerordentlicher Studierender, jedoch in diesem Falle erst nach Absolvierung einer Baugewerkeschule oder dergleichen und noch mit besonderem Nachweis¹⁾ der vorgeschriebenen mathematischen Kenntnisse (d. i. mindestens die Primapensa eines humanistischen Gymnasiums) und damit das Studium aller technischen Fächer, dabei aber nur mit Zulassung zur akademischen Fachprüfung und zur akademischen Schlußprüfung (siehe oben III, 2 einschließlich Fußnote).

3. Kaufmännischer Beruf mit dem späteren Besuch einer Handelshochschule als Studierender nach Absolvierung der Lehrzeit und weiterer praktischer Tätigkeit.

4. Volksschullehrer (auch aus Klasse Ober III ist der Eintritt nicht ausgeschlossen; eine bestimmte Klasse ist nicht vorgeschrieben) und damit auch Zeichenlehrer, Musiklehrer, Gewerbelehrer und Handelslehrer.

5. Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (jedoch erst nach einjährigem Besuch der Klasse II — Sekunda —).

V. Erfolgreicher Besuch der **Klasse Ober III:**

Mittlere Laufbahn im Reichspost- und Telegraphendienst, ferner Eintritt in die Baugewerkeschule Karlsruhe (nach mindestens zweijähriger praktischer Lehrzeit) mit nachfolgender Zulassung zur staatlichen Prüfung als »Werkmeister«.

¹⁾ Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik erbracht werden.

²⁾ In den Abteilungen für Hochbau und für Chemie besteht ausser der akademischen Fach- (Vor- und Haupt-) Prüfung keine besondere akademische Schlussprüfung.